



Weissach

Drucksachen-Nr.

21/209

Bearbeitendes Amt:
Sachgebiet Finanzverwaltung

Sachbearbeiter: Herr Weth
Aktenzeichen: 921.60; 921.61

**Antrag der Fraktionen "Bündnis 90/Die Grünen" und "Unabhängige Liste" zur Akteneinsicht in die Geldanlagen der Gemeinde Weissach
– Stellungnahmen der Fraktionen**

Beratungsfolge

13.12.2021	Gemeinderat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
------------	-------------	---------------	-----------------

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahmen der Fraktionen zur Akteneinsicht vom 21.04.2021

Anlage 2: Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Fraktionen

Anlage 3: Antrag der Fraktionen "Bündnis 90/ Die Grünen" und "Unabhängige Liste" vom 06.09.2021

Beschlussvorschlag

Das Gremium nimmt von den Stellungnahmen der Fraktionen zur Akteneinsicht vom 21.04.2021 in Anlage 1 zur Drucksache sowie der Stellungnahme der Verwaltung in Anlage 2 zur Drucksache Kenntnis.

Weissach, den 04.12.2021

Daniel Töpfer, Bürgermeister

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 06.09.2021 (Anlage 3) stellten die Fraktionen „Bündnis 90/Die Grünen“ und „Unabhängige Liste“ den Antrag zur Abgabe von Stellungnahmen aller Fraktionen zur Akteneinsicht vom 21.04.2021 gemäß § 24 Abs. 3 b Gemeindeordnung (GemO) „über alle Geldanlagen der Gemeinde Weissach seit 2018“ und zunächst nichtöffentlicher Behandlung im Gemeinderat am 18.10.2021. Der Antrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- die an der Akteneinsicht teilnehmenden Fraktionen mögen jeweils eine schriftliche Stellungnahme zur Akteneinsicht am 21.04.2021 bis zum 11.10.2021 abgeben,
- die Information und Beratung über die Stellungnahmen innerhalb des gesamten Gemeinderats in nicht-öffentlicher Gemeinderatssitzung am 18.10.2021 sowie
- die Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit den Berichten und Ergebnissen zur Akteneinsicht.

Über den Antrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.09.2021 mit Drucksachen-Nr. 21/178 beraten und beschlossen. Hierauf wird verwiesen. Im Ergebnis verpflichteten sich die Fraktionen zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Akteneinsicht bis spätestens 11.10.2021, über welche in der Folge im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 15.11.2021 nichtöffentlich zu beraten ist. Im Weiteren solle eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung erfolgen.

Da nicht alle Stellungnahmen (Anlage 1) fristgerecht eingereicht wurden, kann die nichtöffentliche Beratung erst in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2021 erfolgen. Zu den wesentlichen Kernaussagen der jeweiligen Stellungnahmen der Fraktionen hat die Verwaltung auf einem Übersichtsblatt (Anlage 2) eine Stellungnahme abgegeben.

BÜRGERLISTE

■ Unabhängige Wählervereinigung e.V. ■



Miteinander -
Füreinander

Bürgerliste - Andreas Pröllochs,
Mirabellenbaumweg 2, 71287 Weissach

Herrn Bürgermeister
Daniel Töpfer
Rathausplatz 1

71287 Weissach

17.09.2021

Stellungnahme der Bürgerliste zur Akteneinsicht der Geldanlagen der Gemeinde Weissach am 21.04.2021 anlässlich der Insolvenz der Greensill-Bank im März 2021

Am 21.04.2021 erfolgte aufgrund der Insolvenz der Greensill Bank AG im März 2021 eine Akteneinsicht der Akten zu den Geldanlagen der Gemeinde Weissach durch Mitglieder des Gemeinderates. Jede Fraktion entsandte zwei Mitglieder zu dem Termin. Teilnehmer für die Fraktion „Bürgerliste“ waren Andreas Pröllochs und Dr. Daniela Stoffel-Jauß.

Den Teilnehmern wurden von der Verwaltung sämtliche Unterlagen diesbezüglich vorgelegt. Jede Fraktion hatte ausreichend Zeit, sich mit den einzelnen Akten auseinanderzusetzen.

Allgemein:

Die Bewertung der Geldinstitute erfolgt zum einen anhand der Übermittlung der Ratings in einer Konditionenübersicht durch die ICFB GmbH. Zum anderen wurde bei vielen Anlagen vor deren Tätigkeit noch eine Auskunft zum aktuellen Rating über den für die Abwicklung herangezogenen Finanzdienstleister Witt GmbH & Co. KG eingeholt. Es gibt keine Unterlagen, die eine vertragliche Zusammenarbeit mit den/dem Finanzdienstleister/n regeln, auf Nachfrage erteilt Frau Richter die Auskunft, dass dies nicht nötig sei. Unterlagen, die eine Überprüfung der übermittelten Ratings dokumentieren, liegen nicht vor.

Zu den einzelnen Geldanlagen:

Einige der Anlagen erfolgten nicht entsprechend der Anlagerichtlinie der Gemeinde Weissach. Dies betraf folgende Anlagen:

1. Zwei Anlagen bei der NIBC-Bank(*):
 - a. 1 Anlage von 1,7 Mio € am 23.06.2020 (0,43 %, max. 2 Jahre) mit einem Rating von BBB+ (S&P) / BBB (Fitch) -> **Grund:** Rating niedriger als A-
 - b. 1 Anlage von 1,0 Mio € am 24.07.2020 (0,52 %, max. 2 Jahre) mit einem Rating von BBB+ (S&P) / BBB (Fitch) -> **Grund:** Rating niedriger als A-
2. Eine Anlage bei der Mercedes Bank:
 - a. 1 Anlage von 5 Mio € am 08.12.2020 (0,34 %, max. 2 Jahre) mit einem Rating von BBB+ (S&P) / A3 (Moody's) -> **Grund:** niedrigstes Rating niedriger als A-

**1. Vorstand und
Fraktionsvorsitzender**
Andreas Pröllochs
Mirabellenbaumweg 2
71287 Weissach
Tel. 07044/32961

2. Vorstand
Marco Grafmüller
Haldenstraße 11
71287 Weissach-Flacht
Tel. 07044/233428

Bankverbindung
Volksbank Region Leonberg- Strohgäu
BLZ: 603 903 00
IBAN: DE 96 6039 0300 0022 4350 00

Internet/Mail:
www.buergerliste-wf.de
info@buergerliste-wf.de

3. Fünf Anlagen bei der Greensill Bank:

- a. 3 Anlagen von insgesamt 3 Mio € zwischen 21.02.20 und 15.04. 2020 (0,2 % - 0,55 %, 540 bis 720 Tagen) mit einem Rating von A- (Scope) -> **Grund:** Scope ist in der Anlagenrichtlinie nicht als relevante Ratingagentur aufgeführt
- b. 2 Anlagen von insgesamt 2,5 Mio € am 30.10.2020 und am 03.11.2020 (0,5%, 720 Tage) mit einem Rating von A- (Scope) -> **Grund:** Scope ist in Anlagenrichtlinie nicht als relevante Ratingagentur aufgeführt

(*) Die Anlage bei der NIBC-Bank konnte zwischenzeitlich erfolgreich gekündigt werden.

Besonderes Augenmerk wurde bei der Akteneinsicht auf die Anlagen bei der insolventen Greensill-Bank gelegt. Auffällig hierbei ist, dass in den Angaben zu Ratings ausschließlich bei der Greensill-Bank lediglich ein Rating der Agentur Scope vorliegt. Von anderen Ratingagenturen liegen zur Greensill-Bank keine Ratings vor.

Medien berichten, dass die Herabstufung des Ratings von A- auf BBB+ bereits am 17. November 2020 erfolgte. Nachweislich bekannt bei der Verwaltung der Gemeinde ist die Herabstufung des Ratings der Greensill-Bank spätestens am 13. Januar 2021, belegt durch eine Aktennotiz von Kämmerin Frau Karin Richter an der entsprechenden Stelle. Zu den in 2020 bei Greensill getätigten Anlagen lagen entweder durch ICFB GmbH und/oder durch die Witt GmbH & Co. KG übermittelte Ratings vor, die mit A- der Anlagenrichtlinie entsprachen, jedoch auf ein Rating der Ratingagentur Scope basierten, die in der Anlagenrichtlinie nicht als heranzuziehende Ratingagentur aufgeführt ist. In der Anlagenrichtlinie ist hinterlegt, dass für Anlagen die Ratings der Agenturen Standard & Poor's, Fitch und Moodys (bei mehreren vorliegenden Bewertungen jeweils das niedrigste Rating) heranzuziehen sind.

Bewertung:

Zum allgemeinen Vorgehen:

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es angemessen ist, sich bei der Anlage von kommunalem Vermögen lediglich auf eine scheinbar unabhängige Quelle zu verlassen. Wenigstens eine eigenständige fachliche Prüfung des Ratings und im Falle der Greensill-Bank des Geschäftsmodelles, sollte als weiterer Schritt erfolgt sein. Die insgesamt mit rund 20 % des Kapitals der Gemeinde Weissach getätigten Anlagen bei einem Institut nehmen einen hohen Anteil ein. Entsprechend höher ist hier das Ausfallrisiko als bei einer breiter angelegten Streuung der Anlagen, sodass hier eine besondere Sorgfalt bei der Überprüfung und deren Dokumentation erforderlich ist.

Die Anlagen bei der Greensill-Bank waren nicht durch die Anlagenrichtlinie der Gemeinde Weissach gedeckt, da diese ein Scope-Rating als Bewertungskriterium nicht vorsieht. Insbesondere vor dem Hintergrund nicht vorhandener weiterer Ratings, wäre hier nochmals eine sorgfältige Prüfung der Anlagen verbunden mit einer Rücksprache und dem Einholen eines expliziten Einverständnisses des Gemeinderates erforderlich gewesen.

Fazit:

Auch wenn die Anlagenrichtlinie eine höhere Konzentration von Anlagen bei einem Institut zulässt, ist die Anlage von rund 20 % des kommunalen Vermögens bei einem einzigen Institut mit Blick auf das damit verbundene Ausfallrisiko bedeutend. Bei einer Neugestaltung muss u.a. zwingend eine Begrenzung von Anlagen bei einem Institut auf ein bzgl. des Risikos vertretbares Maximum festgelegt werden.

Die Prüfung der Unterlagen lässt weiterhin Fragen offen, die sicherlich schwierig und nicht ohne weitere Prüfung zu beantworten sind. Die Ratingagentur Scope ist eine anerkannte und lizenzierte europäische Ratingagentur, die 2002 als Alternative zu den großen amerikanischen Ratingagenturen Fitch, Moody und Standard & Poor's gegründet wurde. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit sich aus der Verwendung des Ratings der Ratingagentur Scope, die in der Anlagenrichtlinie nicht als heranzuziehende Ratingagentur hinterlegt ist, Versäumnisse in Bezug auf die Sorgfaltspflicht bzw. ein Verstoß gegen die Anlagenrichtlinie der handelnden Personen (Bürgermeister Herr Daniel Töpfer und Kämmerin Frau Karin Richter) ergeben und welche Konsequenzen hieraus ggf. abgeleitet werden müssen. Diese Frage muss durch die Rechtsaufsicht als unabhängige und zuständige Instanz geklärt werden. Die weitere Vorgehensweise hierzu sollte nach Vorliegen der Stellungnahmen zur Akteneinsicht aller Fraktionen im Gemeinderat diskutiert und abgestimmt werden. Aus dieser

Abstimmung sollte ein Antrag des Gemeinderats zur Prüfung der offenen Fragen über die Rechtsaufsicht hervorgehen. Die Bürgerliste behält sich vor, in Abhängigkeit des Ergebnisses dieser Abstimmung, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Fraktion der Bürgerliste
Andreas Pröllochs



Stellungnahme zur Akteneinsicht der Geldanlagen der Gemeinde Weissach am 21.04.2021

Einführung Anlagerichtlinie: Vorberatung FVA 04.12.2019, Beschlussfassung GR 09.12.2019, gültig vom 01.01.2020-31.01.2021

Änderung Anlagerichtlinie: Vorberatung FVA 20.01.2021, Beschlussfassung GR 25.01.2021, gültig ab 01.02.2021

1. Dokumentation - Geldanlagen Gemeinde Weissach-Einzelbetrachtung Stand 21.04.2021

Art der Anlage	Besonderheit/Bemerkung
<p>NIBC Bank Termingelder gesamt 2,7 Mio €</p>	<p>Kauf 23.06.2020 – (max. 2 Jahre) - 1,7 Mio €</p> <ul style="list-style-type: none"> -0,43% -> Rating BBB+ (S&P)/BBB(Fitch) <p>Kauf 24.07.2020 – (max. 2 Jahre) - 1,0 Mio €</p> <ul style="list-style-type: none"> 0,52% -> Rating BBB+ (S&P)/BBB(Fitch) <p>Lt. geltender Anlagerichtlinie max. A-/A3 möglich – Verstoß gegen AR</p> <ul style="list-style-type: none"> Juli 2020 Verschmelzung der NIBC Deutschland mit Den Haag Lagebericht 2019: neg. Ausblick in Gesamtaussage – hohe Unsicherheiten – Gesamtergebnis ist negativ belastet 31.12.2020: NIBC steigt aus Einlagensicherung für Privatanleger aus Antrag Grüne 07.03.2021 – aufgrund negativer Entwicklung (Ausstieg ESF) und Aussichten – Kündigung beider Geldanlagen Kündigung der Verwaltung -> Rückzahlung durch NIBC (Kulanz) inkl. Zinsen am 15.03.2021
<p>Mercedes Bank Termingeld 5,0 Mio €</p>	<p>Laufzeit 08.12.20 - 08.12.2022 (max. 2 Jahre) - 5,0 Mio €</p> <ul style="list-style-type: none"> 0,34% -> Rating BBB+(S&P), A3(Moodys) <p>Lt. geltender Anlagerichtlinie max. A-/A3 möglich – Verstoß gegen Anlagerichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> Niedrigstes Rating gilt (§4 Abs.2 Anlagerichtlinie) Vorzeitige Kündigung durch Verwaltung MB Bank lässt keine vorzeitige Kündigung zu Halten bis Laufzeitende mit entsprechendem Risiko

<p>IKB Bank Anlagen Festgeld 3,0 Mio € Schuldscheindarlehen gesamt 3,0 Mio €</p>	<p>Festgeld 3,0 Mio €: Laufzeit 08.11.2017 - 07.06.2021 (langfristig), vor Anlagerichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,47 % -> kein Rating <p>Schuldscheindarlehen 2,0 Mio €: Laufzeit 05.09.2019 - 04.09.2022 (langfristig), vor Anlagerichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,92 % -> kein Rating <p>Schuldscheindarlehen 1,0 Mio €: Laufzeit 13.06.2017 - 12.06.2022 (langfristig), vor Anlagerichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,96 % -> kein Rating <p>IKB konnte bis Januar 2021 kein Rating vorweisen, das sie keine Ratingagentur beauftragte – das damit verbundene Risiko zeigt sich in höherer Rendite</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuell erstmalige Ratingeinstufung Januar 2021: BBB(Fitch)/Baa1(Moody's) <p>Aktuelles Rating ist weder konform zu alten noch zur neuen Anlagerichtlinie.</p> <p>Im Quartalsbericht 03.2021 vom 13.4.2021 wurde Ratingeinstufung dokumentiert aber keine Konsequenzen daraus abgeleitet – nachträglicher Verstoß-Beschlussfassung Anlage trotzdem bis Laufzeitende halten -Informationspflicht an Gemeinderat ggf. Beschlusspflicht durch Gemeinderat je nach Höhe der Anlage wäre notwendig gewesen.</p>
<p>VTB Bank Fest- bzw. Termingelder 19,0 Mio € (bereits ausgelaufen)</p>	<p>Festgeld 3,0 Mio €: Laufzeit 13.03.2017 – 13.03.2020 (langfristig), vor Anlagerichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,65 % -> Rating BB (S&P)/Ba3 (Moody's) (Mutter) bzw. BB+ (S&P)/Ba1 (Moody's) (VTB Bank Deutschland) <p>Termin-/Festgeld 5,0 Mio €: Laufzeit 05.04.2017 – 05.04.2018 (kurzfristig), vor Anlagerichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,25 % -> Rating BB (S&P)/Ba3 (Moody's) (Mutter) bzw. BB+ (S&P)/Ba1 (Moody's) (VTB Bank Deutschland) <p>Termin-/Festgeld 5,0 Mio €: Laufzeit 05.04.2017 – 05.10.2018 (kurzfristig), vor Anlagerichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,4 % -> Rating BB (S&P)/Ba3 (Moody's) (Mutter) bzw. BB+ (S&P)/Ba1 (Moody's) (VTB Bank Deutschland) <p>Termin-/Festgeld 5,0 Mio €: Laufzeit 05.04.2017 – 07.10.2019 (langfristig), vor Anlagerichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,6 % -> Rating BB (S&P)/Ba3 (Moody's) (Mutter) bzw. BB+ (S&P)/Ba1 (Moody's) (VTB Bank Deutschland) <p>Diese vier Geldanlagen mit einem Gesamtumfang von 18 Mio € wurden rechtswidrig getätigt. Gemäß § 91, Abs. 2 GemO sind spekulative Geldanlagen unzulässig. Das Emittentenrating befand sich zum Zeitpunkt der Geldanlage im spekulativen Bereich. Laut Sitzungsunterlage zur Drucksachen-Nr. 21/057 vom 15.03.2021 (Übersicht über die kommunalen Geldanlagen zum Stand 15.03.2021) wurden diese Geldanlagen im Rahmen der Prüfung durch die GPA im Frühjahr 2019 beanstandet und gerügt. Eine Berichterstattung gegenüber dem Gemeinderat und etwaige Maßnahmen (Kündigung) erfolgten nicht. Im Gegenteil: Auch nach dem GPA-Vermerk wurde wiederholt Geld bei der VTB Bank angelegt – teilweise mit fragwürdigen Ratings.</p> <p>Termingeld 1,0 Mio €: Laufzeit 07.10.2019 – 07.12.2020 (kurzfristig), vor Anlagerichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,14 % -> Rating ?

VTB Bank
Termingelder 2,5 Mio €
(vor Ablauf gekündigt)

Termingeld 1,5 Mio €: Laufzeit 24.07.2018 – 05.12.2022 (langfristig), vor Anlagerichtlinie

- 0,9 % -> Rating BB+ (S&P)

Termingeld 3,5 Mio €: Laufzeit 09.11.2018 – 07.09.2023 (langfristig), vor Anlagerichtlinie

- 1,1 % -> Rating BBB- (S&P)

Termingeld 1,0 Mio €: Laufzeit 06.02.2019 – 06.03.2023 (langfristig), vor Anlagerichtlinie

- 0,94 % -> Rating BBB- (S&P)/Ba1 (Moody's)

Zwei von drei Emittentenratings befinden sich im „Speculative Grade“. Die Geldanlagen sind rechtswidrig (§ 91, Abs. 2 GemO) getätigt worden. Auch die Geldanlage vom 09.11.2018 über 3,5 Mio € wäre nach der ab 01.01.2020 in Kraft getretenen Anlagerichtlinie unzulässig gewesen.

Kündigung der Geldanlagen durch die Gemeinde am 16.03.2021 -> Rückzahlung mitsamt Zinsen zwischenzeitlich erfolgt 2019 (vor Inkrafttreten der Anlagerichtlinie):

- Zwischen 06.09.2019 und 09.12.2019 wurden 7 Festgeldanlagen in Höhe von 10,5 Mio € getätigt.
- Laufzeit: 1139 bis 2159 Tage (alle langfristig)
- Zinssatz: 0,63 % bis 1,00 %
- Emittentenrating: A- (Scope)

Sämtliche Geldanlagen erfüllen nicht das erforderliche Emittentenrating von AA- (S&P bzw. Fitch) oder Aa3 (Moody's) gemäß Anlagerichtlinie, die am 09.12.2019 verabschiedet und ab 01.01.2020 in Kraft gesetzt wurde.

Nachgenehmigungspflicht?

2020 (nach Inkrafttreten der neugefassten Anlagerichtlinie):

- Zwischen 21.02.2020 und 15.04.2020 wurden 3 Festgeldanlagen in Höhe von 3,0 Mio € getätigt
- Laufzeit: 540 bis 720 Tage (kurzfristig)
- Zinssatz: 0,20 bis 0,55 %
- Emittentenrating: A- (Scope)

Das Emittentenrating entspricht gerade noch den Vorgaben aus der Anlagerichtlinie. Allerdings ist das **Scoperating** keine gemäß Anlagerichtlinie zugelassene Ratingagentur, wie in der Klausurtagung am 23.07.2021 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödel und Partner bestätigt wurde. Diese Ratingagentur wird auch in der Anlagerichtlinie explizit nicht erwähnt und stellt daher einen Verstoß gegen die geltenden Anlagerichtlinie dar.

Am 30.10.2020 und 03.11.2020 werden 2 Festgeldanlagen in Höhe von 2,5 Mio € getätigt

- Laufzeit: jeweils 720 Tage (kurzfristig)
- Zinssatz: jeweils 0,5 %
- Emittentenrating: BBB+ (Scope)

Greensill Bank Festgelder insgesamt
16,0 Mio €

- vergleichbare Zinssätze (vom 27.10.2020): Mercedes Benz Bank 0,36/0,41 %, VTB Bank 0,1 % → Greensill Bank mit marktüblichem Zinssatz

Diese beiden Geldanlagen stellen einen Verstoß gegen die Anlagerichtlinie dar. Das erforderliche Emittentenrating von A- war nicht mehr gegeben. Die Herabstufung durch die Ratingagentur Scope erfolgte am 17.09.2020 (ausführlicher Issuer Rating Report vom 16.10.2020).
Der Finanzdienstleister ICFB hat bei der Übermittlung der Konditionen nachweislich das alte Rating A- übermittelt. Allerdings sind die Angaben über die Ratings stets ohne Gewähr.

Das im Zuge des Abschlusses der Geldanlage bei der Mercedes Bank am 01.12.2020 übermittelte Konditionentableau von ICFB, wies die Greensill Bank mit dem aktuellen Rating von BBB+ (Scope) aus. Dasselbe noch einmal am 08.12.2020. Auch in der Mail von Inga Witt vom 16.02.2021 wurde dies mitgeteilt. Dies bedeutet, dass die Verwaltung spätestens am 01.12.2020 Kenntnis über das Downgrade der Greensill Bank und damit der Ratingverschlechterung erlangte!
Eine Reaktion von Seiten der Verwaltung blieb aus.

Nach (!) Abschluss der ersten Geldanlagen im 3. und 4. Quartal 2019 fand augenscheinlich eine genauere Prüfung der wirtschaftlichen Situation der Greensill Bank durch die Kämmerer statt: Am 05.12.2019 erhielt Frau Richter eine E-Mail mit dem Lagebericht von Ebner & Stolz, der für das Geschäftsjahr einen Fehlbetrag von 675T € und einen Bilanzverlust von 4,1 Mio € auswies. Auch der Issuer Rating Report von Scope vom 21.09.2019 wurde in Augenschein genommen. Es stellt sich die Frage, warum diese Prüfung nicht auch im Jahr 2020, insbesondere im Oktober/November 2020 stattfand. Spätestens jedoch im Dezember 2020 mit Erlangung der Kenntnis über die Ratingverschlechterung hätte die Verwaltung reagieren müssen.

Allgemeine Bemerkungen

Sämtliche bis zum 31.12.2019 getätigten Geldanlagen waren langfristige (> 2 Jahr) und erfüllten ausnahmslos nicht die Anforderungen der ab 01.01.2020 in Kraft getretenen Anlagerichtlinie.

Erst in der von mehreren Fraktionen beantragten GR-Sitzung vom 15.03. bzw. 23.03.2021 wurde das gesamte Ausmaß sichtbar. Weder wurde der Gemeinderat zuvor über die Missstände informiert, noch hat die Gemeindeverwaltung frühzeitig reagiert – erst Mitte März 2021 nachdem die Greensill Bank bereits insolvent war und die GRÜNE-Fraktion am 07.03.2021 einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Gelbe Markierungen = fragwürdige Geldanlagen

Rote Markierungen = rechtswidrige bzw. nicht mit der gültigen Anlagerichtlinie konforme Geldanlagen

2. Dokumentation Allgemeine Bemerkungen Vorgehensweise Geldanlagen und Anlagerichtlinie

Allgemeine Bemerkungen und Hinweise	Maßnahmen/Vorschläge
<p>Konditionentableaus der Makler enthielten folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Einlagensicherungsschutz • Auf etwaige Risiken, die mit dem Geschäft verbunden sind, haben wir hingewiesen • Rating ohne Gewähr 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Verwaltung ein neues Konditionstableau eines Finanzmaklers zugeht, müssen alle bestehenden Anlagen mit dort angegebenen Ratings überprüft werden auch im Hinblick auf die Einhaltung der Anlagerichtlinie. • Laufende Überprüfung des Ratings sowie der Bankenentwicklung (Zahlen über wirtschaftliche Entwicklung, Bilanzen, Lagebericht etc.) • Bei einer Verschlechterung des Ratings ist dies schriftlich zu dokumentieren. • Prüfung der Kündigungsmöglichkeit • Information bzw. Beschlussherbeiführung Gemeinderat zwingend
<p>§9 Abs. 2 Anlagerichtlinie - Quartalsweise Berichterstattung an Bürgermeister – auf bestehende Risiken ist hinzuweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel: durch laufende Überprüfung neg. Veränderungen frühzeitig zu erkennen und ggf. Anpassungen vorzunehmen • In 2020 nicht erfolgt- Alle Berichte wurde nachträglich am 13.04.2020 gefertigt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Einhaltung der Anfertigung der Quartalsberichte ist zu achten. • Im Rahmen der Quartalsberichte sind alle Ratings der bestehenden Geldanlagen mit der Anlagerichtlinie auch während der Laufzeiten zu überprüfen – ggf. neg. Veränderungen zu dokumentieren notwendige Beschlüsse herbeizuführen- • Ratingänderungen dokumentieren. • Bei nachträglicher Nichteinhaltung der Anlagerichtlinie nachträgliche Beschlussfassung über weiteres Vorgehen bei Verstoß, im Gemeinderat • Informationspflicht bei Veränderungen an Gemeinderat auch unterjährig
<p>Geldanlagen bei Privatbanken</p> <ul style="list-style-type: none"> • D.h. über 80% des Geldvermögens war/ist bei Privatbanken ohne Einlagensicherungsfonds angelegt • rd. 90% der Geldanlagen sind Tages-, Termin- oder Festgelder 	<ul style="list-style-type: none"> • Zukünftig Geldanlagen nur bei Banken bei denen ausreichender Einlagensicherungsschutz besteht. • Breite Diversifikation - zur Verteilung der Risiken

<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß §8 Anlagenrichtlinie Streuung und Mischung • in Bezug auf Banken • in Bezug auf Art der Geldanlage • Greensill-Anlagen – insgesamt 16,5Mio, das sind rd. 23% des Geldvermögens bei einer Bank – Vermeidung von „Klumpenrisiko“ 	<ul style="list-style-type: none"> • genauere Risikoabwägung bei Geldanlage -hoher Zins-hohes Risiko • marktübliche Konditionen in Kauf nehmen • detaillierte Überprüfung der Bank – Eigentümerstrukturen, Geschäftsmodell, Geschäftslage, Entwicklung und Aussichten sind zwingend zu dokumentieren. • Bei Auffälligkeiten ist der FVA auch unterjährig zu informieren.
<p>Greensill Anlagen – gemäß den Konditionentableaus z.B. vom 7.4.2020 und 27.10.2020- 0,6% bzw. 0,5% höchster angebotener Zinssatz aller Banken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung hat bewusst Anlage mit Höchstzinssätzen gewählt <p>Lagebericht 2018 (aktenkundig 03/2019) weist Bilanzverlust von 675T€ aus- bei Verlustvortrag von rd. 3,5Mio – also rd.4,1 Mio Gesamtverlust – 2019 werden plötzlich rd. 21 Mio Gewinn ausgewiesen – Nachvollziehbarkeit dieser außerordentlichen Geschäftsentwicklung?</p> <p>§3 Anlagenrichtlinie – „Die Sicherheit ist gegenüber einem höheren Ertrag vorrangiges Anlageziel“ – Verstoß gegen Anlagenrichtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über 80% Anlagen des Geldvermögens bei Privatbanken ohne Einlagensicherung birgt deutlich höheres Risiko, geringere Sicherheit bei minimalem Ertrag <p>Vergleiche auch §2 Abs. 3 der Anlagenrichtlinie“ und folgt maßgeblich der Zielsetzung „Sicherheit“ – mangelnde Einhaltung - Geldanlagen mit marktüblichen Zinsen sind per se risikoreicher.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zumind. ein geringer Teil des Geldvermögens sollte vorzeitige Kündigungsmöglichkeit vorsehen, bzw. ein täglicher Verkauf möglich sein z.B. Investmentfonds • Bei Investmentfonds ist Rating nicht das übliche Entscheidungskriterium und deshalb nicht praktikabel. Das Risiko zeigt sich im Ertragsprofil (möglich 1-6), das in den <i>Wesentlichen Anlegerinformationen</i> enthalten ist. • In §7 Absatz (5) Anteile an Investmentfonds der bestehenden Anlagenrichtlinie sollte deshalb der letzte Satz entfallen.
<p>§5 Abs. 1d Anlagenrichtlinie – Liquidierbarkeit der Geldanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Geldanlagen sind in Form von Tages-, Termin-, Festgeld oder Sparbrief sowie Schuldscheindarlehen getätigt und haben eine fest vereinbarte Laufzeit ohne vorzeitige Kündigungsmöglichkeit- • bei einer vorzeitigen Kündigung ist man auf die Kulanz der Bank angewiesen. • Daher sehr eingeschränkte Liquidierbarkeit 	

	<p>Dafür ist folgender Text zu ergänzen: Grundlage für hierfür sind die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ zum jeweiligen Investmentfonds. Das dort auszuweisende Risiko- und Ertragsprofil dient als Bonitätseinstufung. Dieses darf maximal 4 betragen.</p>
<p>Abschließende Zusammenfassung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine gründliche und rechtliche Aufarbeitung der bisherigen Anlagenpraxis ist zwingend erforderlich. • Die vom Gemeinderat am 23.03.2021 beschlossene Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödel & Partner soll alle beauftragten Bereiche umfassen, auch die rückwirkende Prüfung der getätigten Geldanlagen. • Die Anlagerichtlinie muss überarbeitet und angepasst werden. • Eine Neuausrichtung der Anlagenstrategie der Geldanlagen der Gemeinde Weissach s. oben – alternative Geldanlagen mit entsprechender Streuung hinsichtlich Höhe einzelner Anlagen sowie der Emittenten. • Mehrfache Angebotseinholung von Vergleichsangeboten je Anlage notwendig. • Augenmerk zukünftig auf nachhaltige Investis • Zukünftig strenge Risikoabwägung bei breiter Streuung. (Grenze pro Institut) • Sicherheit vor Rendite.

Weissach, den 28.09.2021

Für die Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Petra Herter, Pierre Michael, Barbara Fauth, Dr. Angelika Brümmer

UNABHÄNGIGE LISTE

WEISSACH UND FLACHT

Akteneinsicht gemäß § 24 Absatz 3 GemO, sowie § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weissach

Einsichtsgegenstand:

„Akteneinsicht über alle Geldanlagen der Gemeinde Weissach seit 2018“

Bericht/Protokoll UL-Fraktion

Stand 21.04.2021

Vorbemerkung

Anlagerichtlinie

- Anlagerichtlinie: Gültig vom 01.01.2020 - 31.01.2021 – Beschlussfassung GR 09.12.2019
- Änderung Anlagerichtlinie: Gültig ab 01.02.2021 – Beschlussfassung GR 25.01.2021

Akteneinsicht

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Weissach.

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht und Anfragerecht der Gemeinderäte

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein

- Antrag

Antrag der Fraktion der Grünen und Unabhängigen Liste Weissach und Flacht vom 28.03.2021 lautet auf Akteneinsicht gemäß § 24,3 GemO und § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Weissach.

„Akteneinsicht über alle Geldanlagen der Gemeinde Weissach“

- Einberufung

Einberufung zur Akteneinsicht erfolgte durch Herrn BM Töpfer am 19.04.2021 per Mail mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort, Teilnehmerzahl und Aufforderung zur Benennung der Teilnehmer aus allen Fraktionen.

- Belehrung

Die Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht zur Akteneinsicht gemäß § 24 Abs. § GemO erfolgte am Tag der Akteneinsicht am 21.04.2021.

-Teilnehmer der Fraktion der Unabhängigen Liste Weissach und Flacht
Herr Horst Klink, Frau Susanne Herrmann

Quartalsberichte

Anlagerichtlinie - § 9 Berichtswesen

§9 Absatz 2: „Dem Bürgermeister ist vierteljährlich zum Quartalsende über den Stand und die Entwicklungen der Kapitalanlagen zu berichten.“

Schriftliche Quartalsberichte liegen erst ab dem Quartal I 2020 vor.

Die vorliegenden Quartalsberichte für I/2020, II/2020, III/2020 und IV/2020 sind alle mit dem gleichen Erstelldatum „13.04.2021“ datiert.

Im Quartalsbericht III/2020 wird im Ausblick das Quartal IV 2021 bewertet!

Richtig wäre: Quartal IV/2020, denn im Quartalsbericht IV/2020 wird im Ausblick folgerichtig das Quartal I/2021 bewertet.

Zusammenstellungen/Listen

Die Auflistungen in der Liquiditätsplanung/Akteneinsicht stimmen nicht immer mit den, dem Gemeinderat vorgelegten Auflistungen der Gesamtzusammenstellung der Geldanlagen der Gemeinde Weissach vom 15.03.2021, 19.03.2021 und 23.03.2021 überein.

Die Listen/Zusammenstellungen sind lückenhaft und unvollständig.

Geldanlagen, die in den Gesamtaufstellungen der Geldanlagen der Gemeinde Weissach, sowie in den Gesamtzusammenstellungen der ausgelaufenen/gekündigten Geldanlagen des Gemeinderates aufgelistet sind fehlen. Und umgekehrt, Geldanlagen die in der Liquiditätsplanung/Akteneinsicht aufgeführt sind fehlen in den Gesamtaufstellungen der Geldanlagen/ausgelaufen und gekündigten der Gemeinde Weissach.

Liste Liquiditätsplanung der Akteneinsicht - Liste „Gesamtzusammenstellung der Geldanlagen“ gegenüber GR-Liste „Gesamtzusammenstellung der Geldanlagen der Gemeinde Weissach ab 2016“ lt. Anlage 1 zur Drucksache 21/057 – GR Sitzung

- Alte Leipziger: Tagesgeld 25.01.2021-30.06.2021 - 2,5 Mio. € - fehlt i. d. Liquiditätsplanung
- Volkswagen Bank: 29.07.2019 – 29.07.2024 - 500.000,00 € - fehlt i. d. Liquiditätsplanung
- VTB Bank: 24.07.2018 – 05.12.2022 - 1,5 Mio. € - fehlt i. d. Liquiditätsplanung
- Nord LB Luxembourg: 09.05.2018 – 08.06.2022 - 1 Mio. € - fehlt i. d. Liquiditätsplanung
- Nord LB Luxembourg: 09.05.2018 – 08.06.2023 - 1 Mio. € - fehlt i. d. Liquiditätsplanung

Nicht aufgeführt, jedoch in der Liquiditätsplanung enthalten:

- NiBC Bank: Juni 2020 - 1 Mio. €
- VTB Bank: 07.10.2020 - 1 Mio. €

GR - Liste Gesamtzusammenstellung der ausgelaufenen / gekündigten Geldanlagen der Gemeinde Weissach ab 2016 gegenüber.
Liste Liquiditätsplanung der Akteneinsicht

- Pro Creditbank AG: Rückzahlung 09.05.2018 2,5 Mio. € - fehlt i. d. Liquiditätsplanung
- Volkswagen Bank: Rückzahlung 04.06.2018 5,0 Mio. € - fehlt i. d. Liquiditätsplanung

- VTB Bank: gekündigt 16.03.2021 - 1,5 Mio. €, 1 Mio. € und 3,5 Mio. €
Rückzahlung offen/aktueller Stand?

Rating

-Greensill Bank - Ratingagentur Scope

ab 21.02.2020 - 2x je 1 Mio. €

15.04.2020 - 1 Mio. €

30.10.2020 - 1,5 Mio.€

03.11.2020 – 1 Mio. €

-nur jeweils eine Ratingagentur obwohl lt. Anlagerichtlinie zwei Ratingagenturen gefordert werden.

-Ratingagentur Scope ist nicht in der Anlagerichtlinie als zugelassene Ratingagentur aufgeführt.

-VTB Bank

24.07.2018 – 05.12.2022

-lt. Einsichtnahme in die Akten mit Rating BBB- bewertet, wird jedoch in der GR Liste mit BB+ (S&P) aufgeführt.

An die
Gemeinde Weissach
BM Daniel Töpfer

Weissach 29.10.2021

Stellungnahme zur Akteneinsicht über die Kommunalen Geldanlagen vom 21.04.2021

Teilnehmer Freie Wähler: Frank Bauer und Steffen Lautenschlager

Am 21.04.2021 fand die Akteneinsicht zu den Kommunalen Geldanlagen der Gemeinde Weissach statt. Die von der Verwaltung zur Durchsicht bereitgestellten Unterlagen waren in einem geordneten und übersichtlichen Zustand. Alle Fragen bezüglich Systematik, Ablage und auch spezifisch zu den diversen Geldanlagen, konnten vollumfänglich von der Verwaltung beantwortet werden.

Die entgegen der zum Vertragsabschluss gültigen Richtlinie getätigten Anlagen bei der NIBC, IKB und auch VTB konnten vor der Akteneinsicht rückabgewickelt werden. Die Geldanlage bei der Mercedes Bank bleibt weiterhin bestehen.

Zur Prüfung der Unterlagen, im Besonderen die Geldanlagen bei der Greensill Bank vom 30.10. & 03.11.2020, lässt sich feststellen, dass die zum Anlagezeitpunkt relevanten Bewertungen des Finanzdienstleisters den Vertragsabschlüssen beiliegen. Die Anlagen wurden auf Grundlage einer Konditionsübersicht des Finanzdienstleisters ICFB getätigt. Die Bewertung wurde von der Ratingagentur Scope durchgeführt. Die Ratingagentur ist nicht explizit in der Anlagerichtlinie aufgeführt. Die Bewertungen sind nach unserem Wissensstand wohl identisch zu den in der Anlagerichtlinie namentlich benannten Agenturen und deren Ratings. Ein offensichtliches Fehlverhalten der handelnden Personen kann daher nicht festgestellt werden. Aus der Prüfung ergeben sich für uns abschließend zwei zu klärende Fragen:

1. Die Ratingagentur Scope ist in der Anlagerichtlinie der Gemeinde Weissach nicht explizit aufgeführt. Entsprechen die Beurteilungen und Bewertungsmaßstäbe der in den Anlagerichtlinie vorgesehenen Agenturen?
2. Waren die vom Finanzdienstleister ICFB übermittelten Ratings zum Anlagezeitpunkt am 30.11.2020 und 03.11.2020 korrekt?

In Vertretung der Fraktion Freie Wähler Weissach

Frank Bauer und Steffen Lautenschlager



Stellungnahme der Verwaltung zu den Berichten der Fraktionen zur Akteneinsicht vom 21.04.2021

Pos.	Fraktion	Kernaussage	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bürgerliste Verschiedenes	Es gibt keine Unterlagen bzgl. einer vertraglichen Zusammenarbeit mit den Finanzdienstleistern	<p>Zutreffend ist, dass es keine schriftlichen Vertragsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den jeweils für die Gemeinde tätig gewordenen Finanzdienstleistern gibt. Folglich findet sich denknötwendig auch nichts in den Akten.</p> <p>Dies bedeutet allerdings ausdrücklich nicht, dass zwischen der Gemeinde Weissach und den Finanzdienstleitern kein Vertragsverhältnis besteht. Zur Wirksamkeit bedarf ein Vertrag nur in seltenen Fällen zwingend der Schriftform. Vielmehr kann ein Vertrag auch mündlich oder ggf. konkludent, also durch schlüssiges Handeln beider Vertragsparteien, geschlossen werden. Das Schließen von konkludenten Verträgen ist nichts Ungewöhnliches, sondern gängige Lebensrealität.</p> <p>Die aus einem konkludenten Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten, ergeben sich aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen (Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) oder etwaigen spezialgesetzlichen Normen (hier: Kreditwesengesetz (KWG)). Im Falle der Geldanlagen bei der Greensill Bank AG ist es unstrittig und bereits anwaltlich geprüft, dass ein Anlagevermittlungsvertrag nach § 1 Abs. 1 a Nr. 1 KWG konkludent geschlossen wurde. Ein belastbares Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Weissach und den Finanzdienstleistern liegt demnach unstrittig vor.</p>
2	Bürgerliste	Die Überprüfung der übermittelten Ratings sei nicht dokumentiert	<p>Diese Aussage ist nachweislich falsch. Wie bereits mehrfach dargelegt und aus den vorgelegten Akten ersichtlich, werden Kreditinstitute insbesondere im Vorfeld der erstmaligen Anlagetätigkeit überprüft. Konkret wird der aktuelle Geschäftsbericht der jeweiligen Bank gesichtet und ggf. Informationen von den Finanzdienstleistern eingeholt. Im Fall der Greensill Bank AG wurden vor erstmaliger Anlagetätigkeit von der Witt GmbH & Co.KG Infomaterial sowie der aktuelle Rating Report von Scope (Rating: A-, stable outlook) im September 2019 zur Verfügung gestellt. Im Vorfeld der Tätigkeit zweier Geldanlagen im Dezember 2019 wurde die ICBF GmbH von der Kämmerlei explizit nach deren Einschätzung der Greensill Bank AG gefragt. Unter Verweis des positiven Scope-Ratings wurde die Bank als „ausreichend“ bezeichnet. Zudem hat es ein ausführliches Telefonat dazu mit einem Geschäftsführer der ICFB gegeben. Sämtlicher Schriftverkehr und alle relevanten Dokumente (Rating-Report, Geschäftsbericht 2018, Präsentationsfolien zur Bank, Konditionsüberblicke der Finanzdienstleister) sind in den eingesehenen Aktenordnern enthalten.</p> <p>Grundsätzlich vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, dass Anleger sich auf die Aktualität und die Richtigkeit des von den Finanzdienstleistern übermittelte Bankenrating verlassen darf, da die Dienstleister</p>

		<p>über extensives Fachwissen verfügen und sich tagtäglich mit der Materie befassen sollten. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um eine Anlageberatung oder eine Anlagevermittlung handelt. Im Rahmen des Vertrages ist die Gemeinde keinesfalls verpflichtet, selbst von dritter Seite Informationen über das aktuelle Emittentenrating einzuholen. Auch ist es unerheblich, ob die Weitergabe von Informationen durch den Finanzdienstleister „ohne Gewähr“ erfolgt.</p> <p>Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Übermittlung eines korrekten Ratings im ureigenen Interesse der Finanzdienstleister liegt, da diese andernfalls gegen die von der Rechtsprechung ausgeformten Informationspflichten aus dem Anlagevermittlungsvertrag verstoßen würden und sich somit schadensersatzpflichtig machen würden.</p>
3	<p>Bürgerliste</p> <p>Forderung nach einer eigenständigen fachlichen Prüfung des Ratings und / oder des Geschäftsmodells der Bank</p>	<p>In der Stellungnahme der Fraktion wird angeregt, dass eine eigenständige fachliche Überprüfung des Bankratings bzw. des Geschäftsmodells der Bank von der Verwaltung durchgeführt werden sollte.</p> <p>Bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit wird zwischen quantitativen und qualitativen Bonitätskriterien differenziert. Anhand der Jahresabschlüsse werden die quantitativen Kriterien (insbesondere Kennzahlen Liquiditäts- und Ertragslage) von der Verwaltung gesichtet. Bei der Beurteilung der qualitativen Bonitätskriterien (insbesondere Struktur und Qualität der Forderungen, betriebswirtschaftliches Risikomanagement sowie andere nicht quantifizierbare Aspekte) muss sich die Verwaltung auf die Einschätzungen der Finanzdienstleister und der Ratingagentur verlassen, da ihr grundlegende Unternehmensdaten einerseits und fachliche und personelle Ressourcen andererseits fehlen. Auch bei der Einordnung des Geschäftsmodells ist man zwingend auf externe Prüfung angewiesen, da die Verwaltung das Für und Wider dieses oder jenes Geschäftsmodell nicht beurteilen kann.</p> <p>Eine vollständige und eigenständige Bewertung der Bankenbonität durch Mitarbeiter der Verwaltung ist offenkundig nicht leistbar. Hierzu bedarf es umfassenden Fachwissens in der Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und / oder der Finanzanalyse sowie tiefgreifende Kenntnisse in der Finanzbranche und des Kapitalmarktes. Derartige Expertise kann im laufenden Betrieb bestenfalls rudimentär angeeignet werden. Zur umfänglichen Risikobewertung in Eigenregie bedürfte es einer eigens geschaffenen und attraktiv dotierten Stelle, die allenfalls bei kreisfreien Städten anzutreffen ist.</p> <p>Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Bonitätsprüfung bei einem externen Dienstleister in Auftrag zu geben. Fraglich ist jedoch, ob dies angesichts der Kosten und des Zeitumfangs einer Prüfung noch angemessen ist.</p>

4	Bürgerliste, Bündnis 90/Grüne	Die Geldanlagen wurden nicht ausreichend gestreut	<p>In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass Geldanlagen nicht adäquat gestreut seien.</p> <p>Die Verwaltung berücksichtigt bei allen Geldanlagen die angemessene Streuung im Hinblick auf Kreditinstitut, Anlagenhöhe, und Laufzeit. Die Angemessenheit dieser Streuung, die von § 8 der Anlagerichtlinie gefordert aber nicht weiter definiert wird, wurde von Vertretern von Rödl & Partner im Rahmen der Klausurtaugung „Geldanlagen“ bestätigt.</p> <p>Der Vorwurf, die Verwaltung habe mit ihrer Anlagepraxis gegen § 8 der Anlagerichtlinie (angemessene Mischung und Streuung) verstoßen, ist nachweislich nicht korrekt. Zum Zeitpunkt der Insolvenz der Greensill Bank AG waren 37 Geldanlagen mit breit gestreuten Laufzeiten auf neun unterschiedliche Kreditinstitute verteilt. Darüber hinaus wurden über 5 Mio. € in diversen Bausparverträgen angelegt. Betrachtet man exemplarisch den Konditionsüberblick der ICFB GmbH vom 08.04.2021 ist festzustellen, dass lediglich acht Kreditinstitute das von der Anlagerichtlinie geforderte Mindestrating besaßen und überhaupt Gelder angenommen haben, zumeist mit Negativzinsen. Die Anlagemöglichkeiten sind seit Jahren stark begrenzt. Die Grundherausforderung für eine noch breitere Streuung ist, dass es aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase schlicht nur eine kleine Anzahl Kreditinstitute gibt, die einerseits das geforderte Mindest-Rating besitzten und andererseits überhaupt noch Gelder annehmen.</p> <p>Geldanlagen waren und sind grundsätzlich eine gut funktionierende Stütze des Liquiditätsmanagement der Gemeinde. Die Fälligkeiten einzelner Geldanlagen wurden sinnvoll unter Berücksichtigung größerer Fälligkeiten (insbesondere kommunaler Finanzausgleich) gestreut. Dadurch konnten in der Vergangenheit sowohl Strafzinsen als auch die kurzfristige Aufnahme kostspieliger Kassenkredite vermieden werden.</p> <p>Die Verwaltung begrüßt es ausdrücklich, wenn der Gemeinderat für eine künftige Anlagerichtlinie konkretisierende Vorgaben erarbeiten würde, wie bspw. die Limitierung des Anlagebetrages pro Anlage oder Kreditinstitut. Das ist bislang unterblieben und war zu keinem Zeitpunkt Diskussionsgegenstand im Gemeinderat oder Teil eines Antrages o.ä.</p>
5	Bündnis 90/Grüne	Der Grundsatz der Liquidierbarkeit von Geldanlagen (§ 5 Abs.1 lit. d) sei nur unzureichend erfüllt worden	<p>Es wird angeführt, dass das Anlageportfolio der Gemeinde aufgrund der Konzentration von Festgeldanlagen eine sehr eingeschränkte Liquidierbarkeit aufweise und ggf. mit § 5 Abs. 1 lit. d der Anlagerichtlinie kollidiere.</p> <p>Alle Finanzprodukte bewegen sich im Spannungsfeld „Sicherheit“, „Rentabilität“ und „Liquidierbarkeit.“ Der Aspekt der Liquidierbarkeit erfordert es aber denknotwendig nicht, dass eine Geldanlage jederzeit kündbar sein muss. Andernfalls würde die Anlagerichtlinie offenkundig grundsätzlich alle Festgeldanlagen ausschließen.</p>

		<p>Festgeldanlagen sind zu unterscheiden von Tagesgeldanlagen. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass Gelder jederzeit abrufbar sind. Festgeldanlagen stellen hingegen privatrechtliche Darlehensverträge mit einem fixen Fälligkeitstermin dar. Naturgemäß wird eine vorzeitige Kündigung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) der Banken stets ausgeschlossen. Dies trifft auf alle Festgeldanlagen zu, die die Gemeinde Weissach je abgeschlossen hat. Eine vertragliche Sonderregelung ist in der Theorie zwar möglich, wird aber von Banken praktisch nicht in Betracht gezogen, weil dadurch das grundlegende Prinzip eines Festgeldes – der fixe Fälligkeitszeitpunkt – unterminiert würde. Gerade eine Fixierung des Fälligkeitstermines soll das Liquiditätsmanagement der Vertragsparteien planbar machen. Eine vorzeitige Kündigung ist daher nur bei Vorliegen eines Sonderkündigungsrechts nach den Maßgaben des BGB möglich. Eine nachträgliche Verschlechterung des Ratings begründet nachvollziehbar kein Sonderkündigungsrecht. Die Liquidierbarkeit tritt mit Eintritt der Fälligkeit ein. Im Einklang mit § 3 der Anlagerichtlinie stellt die sachgerechte Liquiditätsplanung der Gemeinde sicher, dass die Finanzmittel dann verfügbar sind, wenn sie benötigt werden. So konnte die Aufnahme kostspieliger Kassenkredite stets vermieden werden.</p> <p>Der Darlehensvertrag begründet überdies eine Forderung der Gemeinde Weissach gegenüber dem Kreditinstitut. Nötigenfalls kann die Gemeinde über ein <i>Factoring</i>, also den Forderungsverkauf an ein Factoring-Institut, die Geldanlage jederzeit liquidieren. Dem Grundsatz der Liquidierbarkeit ist mithin vollumfänglich Rechnung getragen.</p>
<p>6</p>	<p>Unabhängige Liste, Bündnis 90/Grüne</p> <p>Schriftliche Quartalsberichte lägen erst seit Q1/2021 vor. Die Verwaltung habe gegen Ihre Berichtspflicht (§ 9 der Anlagerichtlinie) verstoßen</p>	<p>Die Behauptung, die Verwaltung hätte ihre durch die Anlagerichtlinie auferlegten Berichtspflichten verletzt, entspricht nachweislich nicht der Wahrheit und ist eine offenkundige Falschbehauptung.</p> <p>Obgleich es zutreffend ist, dass die Quartalsberichte erst seit dem Quartal I/2021 schriftlich erfolgen, muss in aller Deutlichkeit klargestellt werden, dass die Quartalsberichte im Rahmen der regelmäßigen Rücksprachen zwischen Kämmerin Richter und Bürgermeister Töpfer gemäß den Maßgaben der Anlagerichtlinie stattgefunden haben, was auch dokumentiert wurde. § 9 Abs. 2 der Anlagerichtlinie macht dabei explizit keine Angaben zum Formerfordernis der Quartalsberichte. Die Verwaltung hat ihre Berichtswesenspflichten jederzeit erfüllt.</p> <p>Zum Zwecke der Transparenz und besseren Dokumentation wurden die Inhalte der bis dato mündlichen Berichterstattung nachträglich verschriftlicht. In den Quartalsberichten I/2021, IV/2020, III/2020, II/2020 und I/2020 wird auf diesen Umstand in einer entsprechenden Passage deutlich hingewiesen. Seit dem Jahr 2021 erfolgen die Quartalsberichte in schriftlicher Form.</p>

7	Bündnis 90/Grüne	Die Verwaltung habe gegen den Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ verstoßen (§ 3 der Anlagerichtlinie)	<p>In der Stellungnahme wird behauptet, die Verwaltung habe gegen den Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ verstoßen. Es wird angeführt, dass die Verwaltung allein schon deshalb gegen diesen Grundsatz verstoßen habe, weil sie 80 % der Anlagen bei Privatbanken ohne Einlagensicherung angelegt habe.</p> <p>Diesen Vorwurf weist die Verwaltung entschieden von sich. Folgt man der Logik der vorgenannten Behauptung, hieße dies, dass eine Geldanlage bei einer Privatbank per Definition rechtswidrig sei, wenn es daneben auch nur eine Bank mit Institutssicherung gegeben hätte. Tatsächlich stellen aber Privatbanken eine feste Säule der kommunalen Anlagepraxis dar, die rechtlich nicht pauschal beanstandet werden kann.</p> <p>Die Aussage, die Verwaltung habe 80 % der Geldanlagen bei Privatbanken ohne Einlagen- bzw. Institutssicherung getätigt, ist zudem nachweislich unwahr. Zum Zeitpunkt der Klausurtagung im Juli 2021 hatte die Gemeinde Geldanlagen i.H.v. 58,7 Mio. € gezeichnet, inkl. 16 € bei der Greensill Bank AG. Davon waren 18,5 Mio. € bei Kreditinstituten mit Institutssicherung angelegt. Hinzuzurechnen sich zwei Schuldscheindarlehen der IKB mit einem Gesamtvolumen von 3 Mio. €, die vor dem 01.10.2017 gezeichnet wurden und somit dem freiwilligen Einlagensicherungsschutz unterliegen. Damit beläuft sich die Quote der primär besicherten Geldanlagen auf rund 39 %. Dabei werden weitere, sekundäre Sicherheitsaspekte außer Acht gelassen, bspw. dass zwischen der Volkswagen Bank und dem Mutterkonzern ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht, oder dass der französische Mutterkonzern der CreditPlus Bank als systemrelevant eingestuft ist.</p> <p>Weder von GPA noch vom Land Baden-Württemberg gibt es eine Handreichung wie der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ in der kommunalen Anlagepraxis auszulegen ist. Beide Instanzen halten sich weitestgehend bedeckt und verweisen auf das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen. In Ausübung dieses Rechts hat sich die Gemeinde Weissach eine Anlagerichtlinie gegeben, die dem Sicherheitsaspekt einer Anlage im Wesentlichen in Form eines erforderlichen Mindestratings der Bank Rechnung trägt. Die jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit bei einem Banken-Rating von BBB beträgt bei allen gängigen Ratingagenturen im ersten Anlagejahr weit unter 1 %.</p> <p>Nichtsdestotrotz begrüßt es die Verwaltung ausdrücklich, wenn der Gemeinderat in einer überarbeiteten Anlagerichtlinie konkretisierende Vorgaben in Bezug auf den Sicherheitsaspekt von Geldanlagen erarbeitet. Dies war zu keinem Zeitpunkt seit Beschlussfassung über die erste Anlagerichtlinie der Gemeinde Weissach Diskussionsinhalt im Gremium. Weiter wurden aus der Mitte des Gemeinderates keine Anträge o.ä. formuliert / gestellt, sodass davon ausgegangen werden muss, dass zum damaligen Zeitpunkt alle Anforderungen des Hauptorganes erfüllt waren, da ansonsten die Anlagerichtlinie nicht in Kraft getreten wäre.</p>
---	------------------	--	---

Zu einzelnen Geldanlagen / Emittenten	
<p>8</p> <p>Bürgerliste, Bündnis 90/Grüne</p>	<p>Geldanlagen bei der NIBC Bank erfüllten nicht die Maßgaben der Anlagerichtlinie</p> <p>In den Stellungnahmen wird angeführt, dass die Geldanlagen bei der NIBC Bank aufgrund des unzureichenden Bankenratings gegen die Anlagerichtlinie verstoßen würden.</p> <p>Zutreffend ist, dass die im Juni und Juli 2020 getätigten Geldanlagen bei der NIBC Bank nicht anlagerichtlinienkonform sind. Hierzu wurde im Quartalsbericht I/2021, der Bestandteil der Akteneinsicht war, bereits Folgendes dargelegt:</p> <p>„Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ist für Termineinlagen bei einer Laufzeit bis max. zwei Jahren ein Rating von mindestens A- von Standard & Poor's, A3 von Moody's oder A- von Fitch erforderlich. Zum Zeitpunkt der Geldanlage war die NIBC Bank folgendermaßen geratet: BBB+ (S & P), – (Moody's), BBB (Fitch).</p> <p>Somit entsprach kein Rating den Festlegungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Anlagerichtlinie. Mit größerer Wahrscheinlichkeit wurde bei der Prüfung der möglichen Geldanlage jeweils die Bedingungen für die Anlage auf einem Tagesgeldkonto, welche ebenfalls in § 4 Abs. 1 enthalten sind, zugrunde gelegt. Dabei wurde übersehen, dass die Vorschriften für Termingelder in § 4 Abs. 1 Satz 1 hinterlegt sind.</p> <p>Nach Feststellung der fehlerhaften Bewertung setzte sich die Verwaltung unverzüglich telefonisch am 12.03.2021 (Freitag) mit Herrn Rothkamm von der Finanzdienstleistungsagentur ICFB, unter deren Vermittlung die Geldanlage im Juni und Juli 2020 getätigt wurde, in Verbindung, um eine vorzeitige Kündigung der beiden Termingelder zu erwirken, welche zum 15.03.2021 bestätigt wurde. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 29.03.2021 hierüber informiert.“</p> <p>Der Verstoß gegen die gegen die Anlagerichtlinie wurde im Zuge einer allgemeinen Überprüfung der Geldanlagen nach Bekanntwerden der Greensill-Insolvenz festgestellt. Der Verwaltung versuchte umgehend eine Auflösung der Geldanlagen herbeizuführen, was auch gelang. Die Kündigung der Geldanlagen erfolgte kulanterweise ohne die Erhebung von Vorfälligkeitszinsen, weshalb der Gemeinde hierdurch kein Schaden entstanden ist. Der Gemeinderat wurde über alle Vorgänge umfangreich informiert.</p> <p>In den Stellungnahmen wird angeführt, dass die Geldanlagen bei der Mercedes-Benz Bank aufgrund des unzureichenden Bankenratings gegen die Anlagerichtlinie verstoßen würden.</p>
<p>9</p> <p>Bürgerliste, Bündnis 90/Grüne</p>	<p>Die Geldanlage bei der Mercedes-Benz Bank erfüllte nicht die Maßgaben der Anlagerichtlinie</p>

Zutreffend ist, dass die im Dezember 2020 getätigte Geldanlage bei der Mercedes-Benz Bank nicht konform mit der Anlagerichtlinie ist. Hierzu wurde im Quartalsbericht I/2021, der Bestandteil der Akteneinsicht war, bereits Folgendes dargelegt:

„Die im Dezember 2020 bei der Mercedes Benz Bank AG geschlossene Geldanlage ist nicht konform mit der Anlagerichtlinie. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ist für Termineinlagen bei einer Laufzeit bis max. zwei Jahren ein Rating von mindestens A- von Standard & Poors, A3 von Moody's oder A- von Fitch erforderlich. Zum Zeitpunkt der Geldanlage war die Mercedes Benz Bank AG folgendermaßen geratet: BBB+ (S & P), A 3 (Moody's), BBB+ (Fitch)

Somit entsprach lediglich das Rating von Moody's den Festlegungen gemäß § 4 Abs. 1 der Anlagerichtlinie. Nach Abs. 2 der Anlagerichtlinie ist beim Vorliegen eines Split-Ratings, da niedrigste Rating maßgeblich. Im Falle der Mercedes Benz Bank AG bedeutet dies das Rating von BBB+, welches für eine zweijährige Geldanlage nicht ausreichend ist.

Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde bei der Prüfung der möglichen Geldanlage die Vorschriften des Split-Ratings überlesen und nicht beachtet, so dass die Bewertung von A 3 von Moody's für ausreichend bewertet wurde.

Nach Feststellung der fehlerhaften Bewertung setzte sich die Verwaltung mit Herrn Zensen von der Finanzdienstleistungsagentur ICFB, unter deren Vermittlung die Geldanlage im Dezember 2020 zustande kam, in Verbindung, um eine vorzeitige Kündigung des Termingeldes zu erwirken. Dieser Auftrag erging auch aus der Mitte des Finanz- und Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 24.03.2021.

Am 26.03.2021 ging die Antwort von Herrn Zensen ein, dass die Mercedes Benz Bank AG unter Verweis auf Punkt 9 der Produktbedingungen für Termingelder nicht bereit sei, die Geldanlage vorzeitig aufzulösen. Am selben Tag wurde Herrn Zensen von Seiten der Verwaltung der erneute, dringliche Wunsch übermittelt, das Termingeld bei der Mercedes Benz Bank AG auch unter Anfallen etwaiger Vorfalligkeitszinsen zu kündigen und die Kündigungsmöglichkeiten erneut prüfen zu lassen. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 29.03.2021 über das Ergebnis informiert, dass die Geldanlage nicht kündbar ist. Die nochmalige Bestätigung von Herrn Zensen ist zwischenzeitlich eingegangen.“

10	Bündnis 90/Grüne	<p>Der Verstoß gegen die Anlagerichtlinie wurde im Zuge einer allgemeinen Überprüfung der Geldanlagen nach Bekanntwerden der Greensill Insolvenz festgestellt. Wie beschrieben war eine vorzeitige Kündigung, auch unter ausdrücklicher Anbietung der Zahlung von Vorfälligkeitszinsen, nicht möglich. Das Rating der Mercedes-Benz-Bank hat sich zwischenzeitlich um eine Stufe auf A- (S&P) verbessert. Ein Schaden ist der Gemeinde hierdurch nicht entstanden.</p> <p>Es wird angeführt, die Geldanlagen bei der IKB Bank entsprächen nicht der Anlagerichtlinie, weil die Bank entweder kein Rating besessen habe, oder weil das ab Januar 2021 erstellte Rating (BBB (Fitch) bzw. Baa1 (Moody's) nicht durch die Anlagerichtlinie gedeckt gewesen sei. Zeitgleich wird anerkannt, dass alle drei Geldanlagen vor Inkrafttreten der Anlagerichtlinie (01.01.2020) gezeichnet wurden (06/2017, 09/2017, 11/2017).</p> <p>Die Verwaltung stellt in aller Deutlichkeit klar, dass eine Richtlinie nur in die Zukunft wirkt (jur.: <i>ex nunc</i> Wirkung). Eine vor Wirksamwerden der Anlagerichtlinie getätigte Geldanlage kann rechtlich gar nicht gegen ebendiese Anlagerichtlinie verstoßen. Die Vorgaben der Anlagerichtlinie dürfen nicht auf Geldanlagen, die vor Inkrafttreten der Anlagerichtlinie gezeichnet wurde, angewandt werden. Lediglich alle nach Inkrafttreten der Anlagerichtlinie getätigten Geldanlagen sind an deren Maßgaben gebunden. Das Prinzip der verbotenen Rückwirkung (jur.: <i>ex tunc</i>-Wirkung) ist ein überragender Grundsatz im deutschen Recht, der für alle Gesetze, Verordnungen und untergesetzliche Normen gilt und insbesondere dem Vertrauensschutz dient. Nach Inkrafttreten einer Anlagerichtlinie gibt es auch keine Nachgenehmigungspflicht für bereits bestehende Geldanlagen.</p> <p>Um ein plastisches Beispiel zu machen: Wenn das Mindestalter für Weinkonsum ab 2022 von 16 auf 18 Jahre hochgesetzt werden würde, kann ein 17-jähriger nicht dafür angeklagt werden, in 2021 Wein getrunken zu haben, da das neue Gesetz nur Wirkung für die Zukunft entfaltet.</p> <p>Sofern bei Anlagetätigung keine wirksame Anlagerichtlinie vorhanden ist, richten sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach den allgemeinen Maßgaben der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). § 91 Abs. 2 GemO bestimmt dabei, dass Geldanlagen sicher und ertragreich sein müssen, wobei der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ gilt. Nach Einschätzung der Verwaltung wurde diesem Grundsatz bei der Zeichnung der Anlagen Rechnung getragen. Die beiden noch laufenden Schuldscheindarlehen wurden, entgegen dem Wortlaut der Stellungnahme der Fraktion, vor dem 01.10.2017 gezeichnet und unterliegen dem Einlagensicherungsschutz. In der Stellungnahme der Fraktion wird angeführt, dass das Schuldscheindarlehen i.H.v. 2 Mio. € am 05.09.2019 gezeichnet worden sei. Tatsächlich wurde die Anlage aber am 05.09.2017 gezeichnet.</p>
----	---------------------	--

11	Bündnis 90/Grüne	Des Weiteren wurde am 08.11.2017 ein Festgeld i.H.v. 3,0 Mio. € mit Laufzeit 07.06.2021 getätigt. Die Anlage wurde auf Grundlage des Geschäftsberichts 2016/2017 getätigt, in der eine zufriedenstellende Risikotragfähigkeit skizziert und ein deutlich verbessertes Ergebnis prognostiziert wird. Vertragsgemäß wurde die Geldanlage am 07.06.2021 aufgelöst und der Anlagebetrag auf das Konto der Gemeinde Weissach überwiesen. Ein Schaden ist der Gemeinde hierdurch nicht entstanden.
	Geldanlagen bei der VTB Bank seien rechtswidrig	<p>Es wird angeführt, die Geldanlagen bei der VTB Bank entsprächen nicht der Anlagerichtlinie, weil das Bankrating (BBB- bzw. BB+ (S&P)) nicht das Mindestrating der Anlagerichtlinie erfülle. Zugleich wird anerkannt, dass sämtliche Geldanlagen jeweils vor Inkrafttreten der Anlagerichtlinie (01.01.2020) gezeichnet wurden.</p> <p>Da sämtliche Geldanlagen vor Inkrafttreten der Anlagerichtlinie gezeichnet wurden, kann ein Verstoß gegen letztere denkbare gar nicht vorliegen. Betreffend dem Rückwirkungsverbot von Richtlinien wird auf die Ausführungen von Pos. 10 verwiesen.</p> <p>Es wird in der Stellungnahme ferner ausgeführt, dass die Geldanlagen bei der VTB Bank auch deswegen unzulässig gewesen sind, weil diese spekulativ seien und dem Sicherheitsanforderungs nicht ausreichend Rechnung getragen haben. Hierrüber sei von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg eine „Rüge“ ausgesprochen worden. Hierbei gilt es zu differenzieren: vier Geldanlagen, die bei der VTB Bank im Frühjahr 2017, Laufzeiten 2018 bis 2020, gezeichnet wurden, unterlagen dem Einlagensicherungsschutz, da sie vor dem 01.10.2017 getätigt wurden. Insoweit war dem Erfordernis „Sicherheit vor Ertrag“ vollumfänglich Rechnung getragen.</p> <p>Drei weitere Geldanlagen wurden in den Jahren 2018 bis 2019 mit Laufzeiten von 2022 bis 2023 gezeichnet. Entgegen der Stellungnahme der Fraktion war die VTB Bank bei Tätigung der Geldanlage i.H.v. 1,5 Mio. €, Laufzeit 24.07.2018 bis 05.12.2022, nicht mit BB+ (S&P), sondern nachweislich mit BBB- (S&P) geratet, was noch dem <i>investment-grade</i>-Bereich zuzuordnen ist. Belegt ist dies durch den Konditionsüberblick der ICFB GmbH vom 18.07.2018, der den Akten beilag.</p> <p>Zutreffend hingegen ist, dass die VTB Bank bei Tätigung der Geldanlage i.H.v. 1,0 Mio. €, Laufzeit 06.02.2019 bis 06.03.2023, ein Rating von BBB- (S&P) bzw. Ba1 (Moody's) besessen hat. Demnach ist das Split-Rating von Moody's der ersten Stufe des <i>non-investment-grade</i>-Bereichs zuzurechnen. Bei der Geldanlage handelt es sich jedoch nachweislich nicht um eine rechtswidrige Anlage, die den gesetzlichen Vorgaben der GemO und der GemHVO zwingend zuwiderläuft. Entgegen der Stellungnahme der Fraktion hat die GPA keine „Rüge“ ausgesprochen, sondern einen Prüfmerk A erteilt und lediglich angemerkt, dass bei künftigen Anlageentscheidungen verstärkt auf eine ausreichende Sicherheit zu achten sei. Weder wurde den</p>

		<p>Geldanlagen Rechtswidrigkeit beschneigt noch der Gemeinde angeraten, die Geldanlagen frühzeitig aufzulösen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat im Rahmen Ihrer Zuständigkeit ebenfalls keine Beanstandungen oder Anordnungen ausgesprochen. Alle Fraktionsvorsitzenden wurde im Rahmen des Abschlussgespräches mit der GPA am 02.04.2019 hierrüber umfassend informiert.</p> <p>Gleichwohl erkennt die Verwaltung die Sicherheitsbedenken im Hinblick auf das Bankenrating an. Aus diesen Bedenken heraus ist die Anlagerichtlinie der Gemeinde Weisach erwachsen, um belastbare Voraussetzungen von Anlageentscheidungen zu definieren. Eine Geldanlage im spekulativen Bereich ist seither nicht mehr getätigt worden.</p> <p>Nach Bekanntwerdend der Greensill-Insolvenz wurden alle bestehenden Geldanlagen überprüft. Dabei konnte eine vorzeitige Kündigung der Geldanlagen bei der VTB Bank erwirkt werden. Kulanterweise wurden von der Bank keine Vorfalligkeitszinsen erhoben. Der Gemeinderat wurde über die vorzeitige Kündigung in Kenntnis gesetzt; der entsprechende Schriftverkehr liegt den Akten bei. Ein Schaden ist der Gemeinde hierdurch nicht entstanden.</p> <p>Es wird angeführt, dass die Geldanlagen bei der Greensill Bank AG gegen die Anlagerichtlinie verstoßen würden, weil die Ratingagentur-Scope keine gemäß der Anlagerichtlinie zulässige Ratingagentur sei.</p> <p>Dabei gilt es zu differenzieren. Diejenigen Geldanlagen, die vor Erlass der Anlagerichtlinie gezeichnet wurden, können gegen diese nicht verstoßen. Betreffend dem Rückwirkungsverbot von Richtlinien wird auf die Ausführungen von Pos. 10 verwiesen.</p> <p>Bzgl. der Zulässigkeit der Ratingagentur Scope hat die Verwaltung bereits mehrfach ausgeführt. In der Anlagerichtlinie der Gemeinde Weisach, wie in nahezu allen Anlagerichtlinien baden-württembergischer Kommunen, sind (anstelle aller existierenden und zertifizierten Ratingagenturen) lediglich die Bewertungsstandards (Ratingklassen) von Standard & Poor's, Moody's und Fitch aufgeführt, da diese im Bereich des Emittentenratings den Branchenstandard darstellen. Diese haben sich im Bereich der Geldanlagen in den letzten Jahren / Jahrzehnten etabliert und werden von allen maßgeblichen Akteuren verwendet. Maßgeblich sind die in der Anlagerichtlinie angegebenen Ratingklassen, die Auskunft über die Bonitätsbewertung des Emittenten geben. Insofern ist es eben nicht das Ziel, Ratingagenturen pauschal auszuschließen. Voraussetzung dabei ist, dass eine Ratingagentur objektivierbar gleichartige Bewertungsmaßstäbe verwendet und in den Bewertungsergebnissen vergleichbar mit den drei großen US-amerikanischen Ratingagenturen ist. Diese Einschätzung wurde von Vertretern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner im Rahmen der Haushaltsklausur „Kommunale Geldanlagen“ explizit geteilt. So würden in der Praxis</p>
12	<p>Bürgerliste, Bündnis 90/Grüne, Unabhängige Liste, (Freie Wähler)</p> <p>Geldanlagen bei der Greensill Bank erfüllen nicht die Maßgaben der Anlagerichtlinie, weil das Rating von Scope nicht zulässig ist</p>	

13	<p>Bürgerliste, Bündnis 90/Grüne, Unabhängige Liste, (Freie Wähler)</p>	<p>Geldanlagen bei der Greensill Bank AG seien rechtswidrig, weil das Mindestrating nicht erfüllt gewesen sei</p>	<p>etwaige sprachliche oder redaktionelle Unschärfen in der Anlagerichtlinie nicht zu einem pauschalen Ausschluss aller objektiv geeigneten Ratingagenturen führen.</p> <p>Im Falle der Rating-Agentur Scope handelt es sich um die führende europäische Ratingagentur, die gemäß EU-Verordnung bei der Europäischen Wertpapier und Markt Aufsichtsbehörde (ESMA) registriert. Damit stellt sie das zugelassene und zertifizierte europäische Pendant zu den U.S. amerikanischen Weltmarktführern Standard & Poor's, Moody's und Fitch dar. Die Vergleichbarkeit der verschiedenen Rating-Systeme wird von der Rating-Matrix der Frankfurter Börse unterstützt. Scope verwendet dabei dieselbe Nomenklatur wie etwa S&P und Fitch und kommt in ihren Analysen zu nahezu identischen Ausfallwahrscheinlichkeiten. Exemplarisch zum Verständnis: Das Ausfallrisiko einer Termingeldanlage bei der Bremer Greensill Bank AG für den Zeitraum von fünf Jahren, die zum Anlagezeitpunkt mit A- geratet wurde, lag nach Aussage von Scope im ersten Anlagejahr bei 0,071 % und steigert sich im fünften Anlagejahr auf 0,754 %. Standard & Poor's kommt zu einer beinahe identischen Bewertung der Ausfallquote, die sich erst ab der vierten Nachkommastelle unterscheidet. Durch die Verwendung des Scope-Ratings lag demnach zu keinem Zeitpunkt ein Verstoß gegen die Anlagerichtlinie vor.</p> <p>Es wird angeführt, dass die Geldanlagen bei der Greensill Bank AG vom 30.10.2020 i.H.v. 1,5 Mio. € und vom 03.11.2020 i.H.v. 1,0 Mio. € nicht anlagerichtlinienkonform seien, weil das Bankenrating beim Abschluss der Geldanlage unterhalb des erforderlichen Mindestratings (A- (S&P, Fitch) bzw. A3 (Moody's)) lag.</p> <p>Wie bereits mehrfach ausgeführt erfolgte die Anlageentscheidung unter Zugrundelegung des von der ICFB GmbH übermittelten Konditionsüberblickes vom 27.10.2020. In diesem war die Greensill Bank AG mit A- geratet und somit im Rahmen der Anlagerichtlinie zulässig. Tatsächlich berichtet ein Issuer Report von Scope vom 16.10.2020 von einer Herabstufung der Greensill Bank AG um eine Stufe auf BBB+. Es ist aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar, zu welchem Zeitpunkt der Issuer-Report im Internet frei zugänglich gewesen war. Aus dem Konditionsüberblick der ICFB GmbH vom 01.12.2020 war das neue Rating erstmalig ersichtlich.</p> <p>Ogleich zum Zeitpunkt der Anlagetätigkeit ein mit der Anlagerichtlinie kollidierendes Bankenrating vorgelegen haben mag, ist es bereits anwaltlich geprüft, dass sich die Verwaltung auf die Aktualität und Richtigkeit des übermittelten Ratings verlassen durfte. Die ICFB hat mit der Übermittlung des veralteten Ratings seine Informationspflichten aus dem Anlagevermittlungsvertrag verletzt. Ein Mitverschulden der Gemeinde ist hierbei ausgeschlossen.</p> <p>Die Herabstufung der Greensill Bank AG ging einher mit einer nahezu kollektiven Herabstufung des Bankensektors im Herbst / Winter 2020 als Reaktion auf eine erneute Corona-Welle. Daraufhin nahm die</p>
----	--	--	---

14	Unabhängige Liste	<p>Kämmerei Kontakt mit der ICFB auf, die die Hintergründe erläuterte. Insofern war das downgrade der Greensill Bank AG kein singuläres Ereignis, welches sich hätte aufdrängen müssen. Da es sich bei den Geldanlagen um Festgelder handelte, war eine vorzeitige Kündigung durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Greensill Bank AG ausgeschlossen. Die Herabstufung des Ratings um eine Stufe begründet kein Sonderkündigungsrecht. Im Übrigen wird auf die Ausführung von Pos. 2 verwiesen.</p>
	Die Greensill Bank sei nur von einer Agentur geratet worden, obwohl lt. Anlagerichtlinie zwei Ratings nötig seien	<p>Die Annahme, dass ein Emittent zwingend von zwei Ratingagenturen bewertet sein müsse, ist irrig. Die Anlagerichtlinie der Gemeinde Weissach bestimmt in § 4 bzw. § 5 lediglich, dass eine Bank geratet sein muss, ohne dabei Anforderungen an die Anzahl der Ratings zu stellen.</p>

Herrn
Bürgermeister
Daniel Töpfer
Gemeinde Weissach

Weissach, den 06.09.2021

Überfraktioneller Antrag

Stellungnahme aller Fraktionen zur Akteneinsicht gem. §24 Abs. 3b GemO vom 21.04.2021“ über alle Geldanlagen der Gemeinde Weissach seit 2018“ und zunächst nichtöffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat am 18.10.2021

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Fraktion Unabhängige Liste beantragen:

- Die an der Akteneinsicht teilnehmenden Fraktionen mögen jeweils eine schriftliche Stellungnahme zur Akteneinsicht am 21.04.2021 bis zum 11.10.2021 abgeben.
- Die Information und Beratung über die Stellungnahmen innerhalb des gesamten Gemeinderatsgremiums in nicht öffentlicher Gemeinderats-sitzung am 18.10.2021.
- Die Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit den Berichten und Ergebnissen zur Akteneinsicht.

Begründung:

Zur Thematik der Geldanlagen hat am 21.04.2021 eine Akteneinsicht der Fraktionen mit jeweils zwei Vertretern je Fraktion stattgefunden.

Bisher wurden die Ergebnisse hieraus weder dem gesamten Gremium noch der Verwaltung vorgestellt, bzw. die Ergebnisse der Fraktionen in einen Bericht zusammengeführt. Auch eine Schlussbesprechung der Teilnehmer der Akteneinsicht hat bis heute nicht stattgefunden, was unseres Erachtens zwingend notwendig gewesen wäre. Bis heute wurden zur Akteneinsicht keine abschließenden Stellungnahmen abgegeben. Dies halten wir sehr wichtig, insbesondere auch die Schlussfolgerungen, welche hieraus abzuleiten sind. Im zweiten Schritt ist es folgerichtig, auch die Öffentlichkeit im Sinne einer transparenten und vollständigen Kommunikation und im Hinblick auf den Anspruch des Informationsrechts einer mündigen Bürgerschaft gerecht zu werden, über die Ergebnisse der Akteneinsicht in öffentlicher Sitzung zu informieren.

Für die Gemeinderatsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Unabhängige Liste

Petra Herter, Pierre Michael, Barbara Fauth, Dr. Angelika Brümmer
Susanne Herrmann, Adelheid Streckfuss, Horst Klink und Daniel Weeber

